

XXV.GP.-NR

538 /A(E)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

08. Juli 2014

der Abgeordneten Alev Korun, Freundinnen und Freunde

betreffend Aufschlüsselung von Hassdelikten / "Hate Crimes" im Sicherheitsbericht

BEGRÜNDUNG

„Du deppate Schwuchtel“ wurde Niki P. (19) im Februar 2013 in der Wiener Straßenbahnstation Matzleinsdorfer Platz beschimpft, bevor acht Jugendliche auf ihn und seinen Freund losgingen und sie krankenhausreif schlugen. Eine Kieferoperation und sechs Wochen in Krankenstand waren die Folge. Solche gewalttätigen Übergriffe sind keine Seltenheit, auch andere Personen werden immer wieder aufgrund eines (oft auch nur vermuteten) Merkmals – wie zB Ethnie, Homo- bzw. Transsexualität; Alter, Behinderung, Religion - Ziel von gewalttätigen Übergriffen. Tatmotiv ist ein pauschales Vorurteil bzw. Hass auf das Anderssein anderer („Hate Crime“). Ein Hassdelikt / Hate Crime kann jedes strafrechtliche Verhalten sein, das in der Wahrnehmung des Täters oder des Opfers aufgrund von Feindseligkeit aufgrund eines persönlichen, unveränderlichen Merkmals des Opfers stattfindet. „*Opfer von Hasskriminalität können alle 'abgrenzbaren' - insbesondere randständige und gesellschaftlich nicht besonders geschätzte - Gruppen werden*“, sagt Dieter Rössner, Direktor des Instituts für Kriminalwissenschaften an der Universität Marburg. Die Taten zielen auf Merkmale ab, die das Opfer in der Regel nicht beeinflussen kann. Auslöser für die Attacke ist das Merkmal, nicht der Mensch. Meist kennen sich Angreifer und Opfer noch nicht einmal.

Hate Crimes sind somit gewalttätige Manifestationen von Intoleranz mit tief gehenden Auswirkungen, unter denen nicht nur das Opfer zu leiden hat, sondern auch die Gruppe, mit dem sich das Opfer identifiziert bzw. mit dem es identifiziert wird. Hate Crimes schädigen den Zusammenhalt der Gemeinschaft sowie die Stabilität der Gesellschaft. Daher hat die OSZE in ihrem Leitfaden zur Bekämpfung von Hate Crime die Staaten **zum Sammeln genauer Daten** über Verbrechen mit einem Hass- bzw. Vorurteilmotiv, auch wenn diese strafrechtlich nicht unter einen fixen „Hate Crime“ Tatbestand fallen, **aufgefordert**.

Einige Staaten, wie zB Großbritannien sammeln bereits Daten über Hate Crimes. Dafür sind dort das Innenministerium, das Justizministerium und das statistische Amt zuständig. Auch Österreich sollte hier aussagekräftige Daten erheben und der Öffentlichkeit im Sicherheitsbericht zugänglich machen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Inneres wird aufgefordert, künftig in ihrem jährlichen Sicherheitsbericht die Anzeigen und die Aufklärungsquote von Hassdelikten/ Hate Crimes (eine Straftat, die in der Wahrnehmung des Täters oder des Opfers aufgrund von Feindseligkeit aufgrund eines persönlichen, unveränderlichen Merkmals des Opfers stattfindet) als eine separate Kategorie anzuführen. Darunter sollten jedenfalls Anzeigen nach dem Verbotsgezetz, dem Verhetzungsparagraphen und Anzeigen von Taten, denen ein rassistischer, fremdenfeindlicher oder anderer besonders verwerflichen Beweggrund (Hass) zugrunde liegt, fallen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.

The image shows four handwritten signatures in black ink, arranged in a loose cluster. From top-left to bottom-right, the signatures are: J. Moser, A. Keer, M. Höller, and R. Rohs. The signatures are cursive and vary in style and size.